

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Türkischer Elternverein in Bremen e.V.“. Er wurde am 21.04.2001 in Bremen gegründet. Der Sitz des Vereins ist Bremen. Der Verein ist beim Amtsgerichts Bremen in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist politisch und religiös streng neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, der Erziehung und der Jugendhilfe.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein darf zur Erreichung der Vereinszwecke mit anderen Vereinen, die in anderen Bundesländern und Ländern gegründet wurden und ähnliche Zwecke verfolgen, zusammenarbeiten.
5. Alle Vereinsämter können soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ehrenamtlich oder hauptamtlich gegen Aufwandsentschädigung und/oder Vergütung wahrgenommen werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Entwicklung von Aktivitäten, die Kindern, Jugendlichen und Eltern helfen, die Möglichkeiten und Erfahrungen aus ihrer Herkunftskultur als auch die Ihres Umfeldes zu nutzen und in physischer und psychischer Gesundheit aufzuwachsen, muttersprachlich / interkulturell erzogen und ausgebildet zu werden, die Schul- und Bildungssituation zu verbessern und zu fördern und dafür zu sorgen, dass die Erziehungsberechtigten an der Lösung der Erziehungs- und Bildungsprobleme unserer Kinder mitwirken und Einfluss nehmen können.

Dies erfolgt durch

- Aufklärungsarbeit für Eltern, Lehrer/innen und Erzieher/innen in pädagogischen Fragen;

- Organisation und Durchführung von Fachtagungen zu pädagogischen Fragen;
- Öffentliche Veranstaltungen zur Vermittlung von Informationen und Kenntnissen über die türkische Kultur ;
- Organisation und Durchführung von Fortbildungsseminaren und Kursen für Kinder, Jugendliche und Eltern zur Vermittlung pädagogischer und berufsekundlicher Kenntnisse;
- Organisation und Durchführung von Nachhilfeunterricht mit schulischen und berufsekundlichen Inhalten;
- Beratung von Eltern, Kindern und Familien zur Bewältigung von innerfamiliären Konflikten;
- Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen der Jugendhilfe (z.B. Kindergarten, Hort, Schularbeitshilfe etc.);
- Erstellung von Ton- und Film-Kassetten, Broschüren und Zeitschriften mit Inhalten, die Kenntnisse und Informationen im Sinne des Vereinszweckes vermitteln;
- Herstellen von Kontakten zu entsprechenden Medien, Einrichtungen und Institutionen;
- Teilnahme an Veranstaltungen, die wegen internationaler und nationaler Feiertage bzw. Feierlichkeiten stattfinden und einen Beitrag zum toleranten Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher kultureller Herkunft leisten.

8. Der Verein kann entsprechend der Satzung, durch Beschluss des Vorstandes oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglied in lokalen, bundes- und europaweiten Dachverbänden und Zusammenschlüssen werden. Der Verein kann entsprechend der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung Fonds und Stiftungen errichten.

Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb

1 . Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, juristische Person und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit, die sich mit den Zwecken des Vereins einverstanden erklärt, werden.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge übernimmt.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein ist unter Beifügung der Vereinssatzung zu bestätigen. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe zu nennen.

§ 4

Mitglieder

1. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie sonstige Ehrungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder haben gleiche Pflichten und Rechte wie andere Mitglieder.
3. Jedes Organ oder ehrenamtliche Organmitglied und alle, die berechtigt und ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haften nicht für fahrlässig dem Verein zugefügten Schaden.
4. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung oder bei Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- Ab der Aufnahme in den Verein werden von den Mitgliedern monatlich zu leistende Beiträge erhoben. Zu Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- Höhe und Fälligkeit von Monatsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Für juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit werden die Mitgliedsbeiträge gesondert vereinbart.
- Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu zahlen, befreit.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
2. Der Austritt kann nur unter Wahrung einer Monatsfrist zum Ende eines Quartals mittels eingeschriebenen Briefes erklärt werden. Er wird vom Verein bestätigt.

3. Mitglieder, die länger als sechs Monate mit dem Mitgliedsbeitrag (Monatsbeitrag, Umlagen) rückständig sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn erfolglos gemahnt worden ist. Als Mahnung gilt auch eine allgemeine Zahlungsaufforderung im offiziellen Mitteilungsblatt des Vereins.
4. Mitglieder und die Vorstandsmitglieder die wiederholt gegen die Satzung verstoßen oder die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, werden aus dem Verein ausgeschlossen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihm und der jeweiligen Abteilung Gelegenheit zu einer Stellungnahme (Anhörung) zu geben. Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Verein erhoben werden. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Meldet sich das Mitglied nicht binnen zwei Wochen, endet die Mitgliedschaft. Über einen Widerspruch des Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung muss mit den Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung mittels eines eingeschriebenen Briefes versendet werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Aufsichtsrat
- der Beirat

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins. Die Mitgliederversammlung tritt in 2 Jahre einmal zusammen.
2. Auf der Mitgliederversammlung haben nur die Mitglieder Stimmrecht. Die Mitglieder, die ihre Beiträge auch am Tage der Mitgliederversammlung nicht voll gezahlt haben, dürfen kein Stimmrecht ausüben. Um auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht zu haben, muss ein Mitglied vor der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft beantragt haben und seine Mitgliedschaft gemäß Artikel 3 der Satzung anerkannt worden sein.
3. Der Ort, Tag und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Präsidium, bestehend aus einem/r Vorsitzenden und zwei Schriftführer/in geleitet. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates dürfen nicht in das Präsidium gewählt werden. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von dem/r Vorsitzenden und zwei Schriftführer/in unterzeichnet und dem Vorstand übergeben.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Die Wahl des Präsidiums
 - Festsetzung der Tagesordnung unter Berücksichtigung des § 8.3. der Satzung
 - Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates
 - Bei Wahlmitgliederversammlungen Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Bei Wahlmitgliederversammlungen Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereines
6. Die Wahl-Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Wahl-Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/4 der gemäß § 8.2. der Satzung stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, findet sie eine Woche später mit derselben Tagesordnung statt. Diese zweite Versammlung ist mit den Anwesenden beschlussfähig. Die Wahlen werden vom Präsidium geleitet.
7. Mitgliederversammlungen, auf denen keine Wahlen stattfinden, sind mit den anwesenden und gemäß § 8.2. der Satzung stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
8. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Falls Belange des Vereins es erfordern oder 20 % der Mitglieder mit schriftlich vorgetragener Begründung und Zielsetzung dies vom Vorstand fordern, ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Fordern 20 % der Mitglieder ordnungsgemäß die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wird diese vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung 14 Tage vorher den Mitgliedern zuzusenden. Die Satzungsbestimmungen bezüglich der Mitgliederversammlungen gelten auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Sollten auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung Wahlen vorgesehen sein, so gelten die Bestimmungen der Satzung bezüglich der Wahlmitgliederversammlung.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu führen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und die Satzung erfordert.
2. Der Vorstand besteht aus **5** Mitgliedern und **2** Ersatzmitgliedern. Der Vorstand wird von der Wahl-Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Gewählt werden können nur Mitglieder, die bereits drei Monate Mitglied sind. Beschäftigte des Vereins dürfen nicht gewählt werden. Der Vorstand nimmt die Aufgabenverteilung unter sich vor und gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Die **5** Mitglieder und **2** Ersatzmitglieder des Vorstandes werden gemeinsam gewählt. Die Kandidaten sind entsprechend der auf sie entfallenden Stimmen als Mitglieder oder Ersatzmitglieder gewählt. Bei den Wahlen wird offen abgestimmt. Widerspricht dem die Mehrheit der Mitglieder, wird geheim abgestimmt.
4. Der Vorstand wählt unter sich eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzenden, eine/n Schriftführer/in und eine/n Kassenwart/in. Die Vorstandsmitglieder können zur Unterstützung ihrer Arbeit Arbeitsgruppen unter den Zweck § 2 einrichten. Der Vorstand regelt die Einrichtung und Arbeitsweise der Arbeitsgruppen durch eine Geschäftsordnung.
5. Die Außenvertretung gemäß § 25 und 26 BGB wird gleichberechtigt von der/m Vorsitzenden oder der/m stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen. Der Geldverkehr des Vereins ist nur durch gemeinsame Unterschrift des/r Vorsitzenden und des/r Kassenwartes/in möglich. Die wechselseitige Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.

§ 10

Der Aufsichtsrat und der Beirat

1. Der Aufsichtsrat ist das Kontroll- und Beratungsorgan des Vereins. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Mitglieder des Vorstandes und Beschäftigte des Vereines dürfen nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden. Der Wahlmodus entspricht dem Modus der Vorstandswahlen. Der Aufsichtsrat wird von der Wahlmitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat kontrolliert die Tätigkeit des Vorstandes und legt darüber einen Bericht der Mitgliederversammlung vor. Er berät den Vorstand und nimmt andere, in der Satzung vorgesehene Aufgaben wahr.
2. Der Aufsichtsrat tritt mindestens alle sechs Monate zusammen.
3. Der Beirat wird vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Aufgaben des Beirats sind:

- Beratung des Vereins in verschiedenen Sachgebieten
- Anregungen für die Vereinsarbeit
- Information und Aufklärung zu verschiedenen Sachgebieten
- Beitrag zur Einbringung neuer Entwicklungen in den Verein
- wissenschaftliche Unterstützung für den Verein

§ 11

Örtliche Elterninitiativen

Mitglieder des Vereins können zwecks Unterstützung der Eltern und Schüler/innen bei ihren Problemen, bei der Entwicklung der Beziehungen zum Elternverein und bei der Motivierung der Eltern zur direkten Mitarbeit im Elternverein durch Beschluss des Vorstandes „Örtliche Türkische Elterninitiativen“ gründen.

Der /die Vorsitzende der örtlichen Initiative nimmt zweimal jährlich an der Sitzung des Vorstandes teil.

Er/Sie kann die Einladung und Protokolle der Vorstandssitzungen im Geschäftsraum des Vereins lesen.

§ 12

Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Aufsichtsrat und der Beirat beschließen, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13

Satzungsänderungen

1. Die Mitgliederversammlung, die Satzungsänderungen beschließen soll, tritt gemäß den Regelungen des § 8.6. der Satzung zusammen.
2. Satzungsänderungen können mit 2/3-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Um auf der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen beschließen zu können, müssen sowohl die gültige Satzung, als auch die vorgesehenen Änderungen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt worden sein.

§14

Finanzen / Personal

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen, den Spenden, den Einnahmen aus nicht auf Gewinn abzielenden Vereinstätigkeiten sowie Zuwendungen. Die Gelder des Vereins, die 500,00 Euro übersteigen, werden auf das Vereinskonto bei einer Bank eingezahlt. Alle Geldgeschäfte des Vereins erfolgen gemäß § 9.5. der Satzung.
2. Alle Ausgaben und Einnahmen werden durch den Kassenwart unter Aufbewahrung der Belege gemäß den Grundsätzen der ordentlichen Buchführung aufgezeichnet.
3. Der Verein kann bezahltes Personal beschäftigen. Über die Einstellung und Entlassung des Personals entscheidet der Vorstand. Die Arbeitsbedingungen des in den verschiedenen Einrichtungen des Vereins beschäftigten Personals werden durch eine vom Vorstand unter Berücksichtigung des Arbeitsrechts zu beschließende Richtlinie geregelt.

§ 15

Auflösung des Zwecks

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die anwesenden Mitglieder entscheiden mit einer 3/4 Mehrheit.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu „steuerbegünstigten Zwecken“ zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.04.2003 angenommen.